	Überweisung an Provinzialausschuß und Fachausschuß
37. Antrag der KPD.-Fraktion, betreffend Wahl des Abgeordneten Meurer zum Mitglied des Wasserbeirats	I
38. Antrag der KPD.-Fraktion zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Kredithilfe für die notleidende Landwirtschaft	V
39. Antrag der KPD.-Fraktion, betreffend Bodenmeliorationen in kleinbäuerlichen Wirtschaften	V
40. Entschließung der KPD.-Fraktion, betreffend Antrag an die Reichs- und Staatsregierung auf Beseitigung der im rheinischen Braunkohlenrevier bestehenden Mißstände	I
41. Antrag der SPD.-Fraktion, betreffend Unterstützung einer planmäßigen Schulzahnpflege	II und I
42. Antrag der KPD.-Fraktion, betreffend Herabsetzung des Gefrierfleischkontingents	V
43. Antrag der KPD.-Fraktion, betreffend Verlängerung der Verordnung über die Krisenfürsorge	I
44. Antrag der KPD.-Fraktion, betreffend Erhöhung der Anleihe für Straßenbauten	IV und I.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag vormittags 11 Uhr statt. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Tagesordnung für diese Sitzung je nach Erledigung in den Fachausschüssen festzusetzen.

Nach telephonischer Mitteilung ist der frühere Alterspräsident des Provinziallandtags, Bürgermeister Guinbert in Zülpich im Alter von 93 Jahren gestorben. Er gehörte dem Provinziallandtage von 1906 bis 1920 an. Das Haus ehrt sein Andenken durch Erheben von den Sitzen.

(Schluß: 16 Uhr 45 Minuten.)

Der Vorsitzende: Dr. Jarres.

Die Schriftführer: A. Hauck. Otto.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale de Ständehauses zu Düsseldorf, Donnerstag, den 29. März 1928.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 40 Minuten.

Das Protokoll der zweiten Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Elfes und Dr. Kirchner.

Abgeordneter Dr. Adenauer hat sich wegen Krankheit entschuldigt.

An neuen Eingängen sind zu verzeichnen:

	Überweisung an Fachausschuß
1. Antrag der KPD.-Fraktion zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Förderung der bäuerlichen Ansiedlung	V
2. Zusatzantrag der KPD.-Fraktion zu Drucksache 14 auf Einrichtung von Freistellen an den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	V
3. Antrag der KPD.-Fraktion zu Drucksache 12, betreffend Behebung der Winzernot	V

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Überweisung an Fachausschuß
4. Zusatzantrag der KPD.-Fraktion zu Drucksache 28 auf kostenlosen Unterricht der Söhne von Kleinwinzern in den Weinbaulehranstalten	V
5. Zusatzantrag der KPD.-Fraktion zu Drucksache 32, betreffend Notlage der Landwirtschaft	V u. I
6. Antrag der KPD.-Fraktion zu Drucksache 13, betreffend Eindeichungsprojekt Neuwied	V
7. Antrag der SPD.-Fraktion, betreffend Antrag an die Staatsregierung auf Beseitigung der Mißstände im rheinischen Braunkohlenrevier	I
8. Antrag der Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung, betreffend Wahl eines Untersuchungsausschusses, der den Auftrag erhält, die Verwendung der bei der Erbauung des Nürburgringes investierten Provinzialmittel nachzuprüfen	I
9. Zusatzantrag der KPD.-Fraktion zu Drucksache 51	V u. I
10. Zusatz der Zentrumsfraktion zur Entschließung der Zentrumsfraktion über die Lage der Landwirtschaft	V
11. Antrag der Zentrumsfraktion zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Fortentwicklung des landwirtschaftlichen Schulwesens in der Rheinprovinz	V
12. Antrag der Zentrumsfraktion, betreffend Verbilligung von Darlehn für Wohnungen minderbemittelter kinderreicher Familien	I
13. Protest des deutschen Viehhändlerverbandes gegen die dauernde Ausschaltung des Viehhandels bei der Belieferung der Provinzialanstalten mit Vieh	V

Die KPD.-Fraktion beantragt ihre beiden Entschließungsanträge gegen die Stillegung der Willicher Stahlwerke A.-G. bei Krefeld, und zur Amnestierung der proletarischen politischen Gefangenen, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen. Auf Grund des § 11 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag wird der Antrag gegen die Stimmen der KPD.-Fraktion abgelehnt.

Erledigung der Tagesordnung.

1. Der Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1926 bis 31. März 1927 wird nach dem Antrage des I. Fachausschusses für erledigt erklärt.

2. Auf Vorschlag des I. Fachausschusses wird der Haushaltsplan der Hauptverwaltung für das Rechnungsjahr 1928 unverändert angenommen.

3. Der Haushaltsplan über Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten für das Rechnungsjahr 1928 wird auf Antrag des I. Fachausschusses unverändert angenommen.

4. Der Haushaltsplan für das Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung für das Rechnungsjahr 1928 wird auf Vorschlag des I. Fachausschusses unverändert angenommen.

5. Zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1928 beschließt der Provinziallandtag auf Antrag des I. Fachausschusses unveränderte Annahme und spricht der Verwaltung der Landesbank den Dank für gute Geschäftsführung aus.

6. Erhöhung des Stammkapitals der Landesbank um 10 Millionen RM. Der Provinzialausschuß schlägt folgenden Beschluß vor (Drucksache Nr. 18):

„1. Das Stammkapital der Landesbank wird mit Wirkung vom 1. Januar 1928 um 10 Millionen auf 20 Millionen RM. erhöht.

2. Der Rheinische Provinzialverband beteiligt sich an dieser Erhöhung mit 5 Millionen RM.

3. Die Einzahlungen auf die Kapitalerhöhungen sind aus einer durch besondere Vorlage beantragten Anleihe zu entnehmen."

Auf Vorschlag des I. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag dementsprechend.

7. Änderung der Satzung der Landesbank. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 19) und des I. Fachausschusses die Änderung der §§ 5, 11 und 12 der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz wie folgt:

Alte Fassung.	Neue Fassung.
§ 5.	
(1) Die Landesbank gewährt langfristige Darlehen:	Bleibt.
1. An Hausbesitzer gegen Verpfändung von bebauten oder in der Bebauung begriffenen, in der Rheinprovinz gelegenen Hausgrundstücken.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Als Sicherheit dient die Bestellung einer Hypothek, welche 60 % des von der Landesbank auf Grund einer Taxe festgestellten Wertes des zum Unterpfand angebotenen Haus- und Bodenbesitzes nicht übersteigen darf. Die Beleihung bis zu 75 % dieses Wertes ist zulässig, wenn das Darlehen einer regelmäßigen Tilgung unterliegt und wenn ein leistungsfähiger rheinischer Kommunalverband für den 60 % des Schätzungswertes übersteigenden Teil der Beleihung die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt; der jährliche Tilgungsbetrag muß für diesen Teil der Beleihung mindestens 1½ % betragen;

2. auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten, in der Rheinprovinz gelegenen Grundbesitz gegen eine Hypothek, die entweder den 25fachen Katastralreinertrag oder ²/₃ — bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte — des von der Landesbank auf Grund einer Taxe festgestellten Bodenwertes nicht übersteigen darf;

Bleibt.

3. an umlageberechtigte rheinische Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne hypothekarische Sicherheit;

Bleibt.

4. an andere juristische Personen für Zwecke des Gemeinwohls, wenn eine der unter 3 genannten Körperschaften die selbstschuldnerische Bürgschaft für Kapital und Zinsendienst übernimmt.

Bleibt.

(2) Zu diesem Zwecke gibt die Landesbank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grund der von den zuständigen Behörden verliehenen Privilegien auf den Inhaber lautende hypothekarisch gesicherte Pfandbriefe und kommunale Schuldverschreibungen aus, welche durch die Bank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können.

(3) Der Betrag der in Umlauf befindlichen kommunalen Schuldverschreibungen darf den 20fachen Betrag der in § 3 Ziff. 1 bis 3 erwähnten Betriebsmittel nicht übersteigen.

(2) Zu diesem Zwecke gibt die Landesbank, vorbehaltlich der gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen staatlichen Genehmigung, auf den Inhaber lautende Pfandbriefe und Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492) aus, welche auf Antrag durch die Landesbank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können. Die in Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492) müssen den Vorschriften der §§ 2, 3, 7, 8, 9, 12 dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein. Die zur Deckung dienenden, in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken und Darlehnsforderungen dürfen nur mit Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde abgetreten oder verpfändet werden. Der Betrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492) darf den 5fachen Betrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe nicht übersteigen.

(3) Zu dem gleichen Zweck kann die Landesbank neben den im vorhergehenden Absatz erwähnten Pfandbriefen und Schuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 492), vorbehaltlich der gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen staatlichen Genehmigung, auch andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgeben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alte Fassung.	Neue Fassung.
	die auf Antrag durch die Landesbank auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können.
(4) Neben den durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen der Landesbank erworbenen Mitteln können in der Regel noch bis zu 20 % der auf längere Frist hereingenommenen Depositen zur Hergabe von langfristigen Darlehen herangezogen werden.	(4) Neben den durch die Ausgabe von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen (Absätze 2 und 3) erworbenen Mitteln können in der Regel noch bis zu 20 % der auf längere Frist hereingenommenen Depositen zur Hergabe von langfristigen Darlehen herangezogen werden.
§ 11.	
(1) Zu Rechtshandlungen, durch welche die Landesbank verpflichtet wird, ist neben der Firmenbezeichnung „Landesbank der Rheinprovinz" die Unterschrift der Generaldirektoren oder von zwei durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Beamten erforderlich.	Bleibt.
(2) Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können im kleinen Schriftverkehr durch die Generaldirektoren Bevollmächtigte bestellt werden, welche unter der Firma „Landesbank der Rheinprovinz" mit dem Zusatz der in Frage kommenden Abteilung zeichnen.	Bleibt.
	(Neuer Abs. 3.) Urkunden, die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften vollzogen sind, sind für die Landesbank ohne Rücksicht auf die Innehaltung der sonstigen Satzungsbestimmungen im Einzelfalle rechtsverbindlich.
§ 12.	
Zur Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und zur allgemeinen Regelung des Geschäftsverkehrs wird ein Verwaltungsrat bestellt. Dieser besteht	Bleibt.
a) aus 8 vom Provinzialausschuß auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern und dem Landeshauptmann der Rheinprovinz,	Bleibt.
b) aus **5** vom Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes zu benennenden Vertretern der rheinischen Sparkassen, die gemäß § 3 Nr. 2 durch Einlagen am Stammkapital beteiligt sind.	b) aus **6** vom Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes zu benennenden Vertretern der rheinischen Sparkassen, die gemäß § 3 Nr. 2 durch Einlagen am Stammkapital beteiligt sind.
Außerdem gehören dem Verwaltungsrat von Amts wegen die Generaldirektoren der Landesbank an.	Bleibt.
Der Provinzialausschuß kann dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme beiordnen.	Bleibt.

8. Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues seitens der Landesbank.

Der Antrag der SPD.-Fraktion (Drucksache Nr. 86) lautet:

„Der Provinziallandtag ersucht den Verwaltungsrat der Landesbank, zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues im Jahre 1928 bis zu 10 Millionen RM. an Zwischenkrediten und an Hypotheken zur Verfügung zu stellen."

Nach dem Vorschlage des I. Fachausschusses wird der Antrag unverändert angenommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Nach dem Vorschlage des I. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag die unveränderte Annahme des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1928.

10. Verteilung der Mittel für Kunst und Wissenschaft.

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 22) und des I. Fachausschusses bewilligt der Provinziallandtag aus Titel V, 1 des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1928 den Betrag von 200 000 RM. für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke und unter den vom Landeshauptmann noch näher festzusetzenden Bedingungen. Gleichzeitig wird der Provinzialausschuß ermächtigt, über die Verwendung der etwa nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfen in Verbindung mit dem unter Titel V 2 des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage zu beschließen.

11. Förderung der rheinischen Heimatmuseen.

Nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 21) und des I. Fachausschusses nimmt der Provinziallandtag zustimmend von den Bestrebungen der Provinzialverwaltung zur Förderung der rheinischen Heimatmuseen Kenntnis und ermächtigt den Provinzialausschuß zur Verteilung der darüber im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.

12. Unterstützung kultureller Bestrebungen.

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 20) und des I. Fachausschusses nimmt der Provinziallandtag von der Vorlage des Provinzialausschusses, betreffend die Unterstützung von Volksbildungsbestrebungen durch die Provinzialverwaltung, Kenntnis und ist damit einverstanden, daß die Verteilung der in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel entsprechend den in der Vorlage aufgestellten Grundsätzen durch den Provinzialausschuß erfolgt.

13. Der Haushaltsplan für die Provinzialmuseen für das Rechnungsjahr 1928 wird entsprechend dem Antrage des I. Fachausschusses unverändert angenommen.

14. Der Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr 1928 wird entsprechend dem Antrage des I. Fachausschusses unverändert angenommen.

15. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des I. Fachausschusses die unveränderte Annahme des Haushaltsplanes für die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1928.

16. Auf Antrag des I. Fachausschusses wird der Haushaltsplan für die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1928 unverändert angenommen.

17. Der Provinziallandtag beschließt in Übereinstimmung mit dem I. Fachausschuß die unveränderte Annahme des Haushaltsplans für die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1928.

18. Auf Antrag des I. Fachausschusses (Drucksache Nr. 87) wird der Haushaltsplan für die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1928 unverändert angenommen mit der Maßgabe, daß noch die Mittel für eine Stelle für einen anzustellenden Provinzial-Versicherungsrat eingesetzt werden.

19. Wahl von Landesbauräten.

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 35) und des I. Fachausschusses wählt der Provinziallandtag

1. den Magistratsbaurat Rühl in Magdeburg zum Landesoberbaurat in der Rheinischen Provinzialverwaltung,
2. den Provinzialbaurat Penners zum Landesbaurat und beschließt, daß
   1. die Wahl auf 12 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1928 erfolgt,
   2. die Genannten verpflichtet sind, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten als Abteilungsdirigenten zu beschäftigen.

20. Förderung der rheinischen Wirtschaftsgeflügelzucht.

Der Provinzialausschuß beantragt (Drucksache Nr. 15) zu beschließen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß im Haushaltsplan für 1928 (Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten, Titel V) zur Förderung der rheinischen Wirtschaftsgeflügelzucht eine einmalige Beihilfe von 25 000 RM. unter der Voraussetzung vorgesehen wird, daß die Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wirtschaftskammer für die gleichen Zwecke mindestens denselben Betrag zur Verfügung stellt. Welche Provinzialbeihilfen in die nächstjährigen Haushaltspläne zur Förderung der rheinischen Wirtschaftsgeflügelzucht einzusetzen sind, bleibt späterer Prüfung vorbehalten."

Entsprechend dem Antrage des V. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses.

21. Auf Antrag des V. Fachausschusses wird der Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für das Rechnungsjahr 1928 unverändert angenommen.

22. Auf Vorschlag des V. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Haushaltsplan des Rittergutes Desdorf für das Rechnungsjahr 1928 unverändert anzunehmen.

23. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des V. Fachausschusses die unveränderte Annahme des Haushaltsplanes des Provinzialguts Bylerward für das Rechnungsjahr 1928.

24. Der Provinziallandtag beschließt entsprechend dem Antrage des V. Fachausschusses, den Haushaltsplan der Provinzialdomäne Lammersdorf für das Rechnungsjahr 1928 unverändert anzunehmen.

25. Der Haushaltsplan betreffend Viehseuchenentschädigungen für das Rechnungsjahr 1928 wird auf Vorschlag des V. Fachausschusses unverändert angenommen.

26. Grunderwerb für die Provinzial-Lehranstalt für Weinbau in Trier.

Der Provinzialausschuß schlägt dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vor (Drucksache Nr. 28):

„Der Provinziallandtag beschließt den Ankauf des auf dem Trierer Neuberg belegenen Grundbesitzes der Weinhaupt A.-G. zu Trier in Größe von 29½ Morgen zum Preise von 135 000 RM. einschließlich Kosten und Steuern sowie des für bauliche Instandsetzungen und wirtschaftliche Verbesserungen erforderlichen Betrages.

Der Betrag ist aus der durch besondere Vorlage beantragten Anleihe zu entnehmen."

Der V. Fachausschuß schlägt unveränderte Annahme dieses Vorschlages vor. Der Provinziallandtag beschließt dementsprechend.

27. Auf Antrag des V. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Haushaltsplan der Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft in Trier, Kreuznach und Ahrweiler für das Rechnungsjahr 1928 unverändert anzunehmen.

28. In Übereinstimmung mit dem Provinzialausschuß (Drucksache Nr. 17) und dem I. Fachausschuß beschließt der Provinziallandtag, der in Köln einzurichtenden erweiterten Auswandererberatungsstelle für Rheinland und Westfalen einen jährlichen Zuschuß von 2400 RM. auf jederzeitigen Widerruf zu bewilligen. Die Zahlung erfolgt erstmalig für das Rechnungsjahr 1928; der Betrag ist aus dem Haushaltsplan „Verschiedenes" zu entnehmen.

29. Zuschuß an das Institut für Konjunkturforschung in Essen.

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 2) und des I. Fachausschusses erklärt sich der Provinziallandtag damit einverstanden, daß im Haushaltsplan „Verschiedenes" für 1928 ein Zuschuß an das Institut für Konjunkturforschung, Abteilung „Westen", in Essen in Höhe von 15 000 RM. vorgesehen wird.

30. Notlage der westlichen Grenzgebiete.

Die Resolution der Zentrumsfraktion lautet (Drucksache Nr. 45):

„Die verhängnisvollen Folgen des Versailler Vertrages machen sich in ständig zunehmendem Maße in den westlichen Grenzgebieten der Provinz bemerkbar. Die neue Reichsgrenze gegenüber Eupen-Malmedy und Elsaß-Lothringen, die neue Zollgrenze gegenüber Luxemburg und dem Saargebiet durchschneidet Gebiete, die bisher in engstem wirtschaftlichen Zusammenhang und einem außerordentlich regen Warenaustausche standen. Landwirtschaft und Industrie diesseits der neuen Grenze haben aber nicht nur ihre Absatzmöglichkeit in die abgetretenen Gebiete verloren, sondern leiden außerdem noch in ihrem eigenen Gebiet unter der starken Konkurrenz der abgetretenen Gebiete, die infolge der Valutaverhältnisse unter wesentlich niedrigeren Selbstkosten zu produzieren in der Lage sind. In gleicher Weise wirkt sich auch der in der Kriegs- und Nachkriegszeit zu außerordentlicher Höhe entwickelte holländische Kohlenbergbau in der Provinz Holländisch-Limburg aus. Die Umstellung der Wirtschaft des Grenzgebiets auf den innerdeutschen Markt ist so gut wie unmöglich, da dieselbe hier in Wettbewerb treten muß mit einer Konkurrenz, die insbesondere mit wesentlich niedrigeren Frachtkosten zu rechnen braucht. Infolgedessen macht sich in der Landwirtschaft der Grenzgebiete eine zunehmende Verelendung und in der Industrie ein ständiger Rückgang bemerkbar, der bereits zur Stillegung früher blühender Unternehmungen geführt hat. Auch weite Kreise der Arbeiterschaft der Grenzgebiete insbesondere die Saar-Lothringer- und Luxemburggänger sind infolge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Entwicklung in eine außerordentliche Notlage geraten. Um die Wirtschaft des Grenzgebiets vor dem Untergange zu retten, ist vor allem eine Verbilligung der Frachten erforderlich in einem Maße, die den Wettbewerb auf dem innerdeutschen Markte ermöglicht. Daneben wird es Aufgabe der Zentralstellen sein, bei der Vergebung von Aufträgen die Wirtschaft des Grenzgebiets in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Der Provinziallandtag der Rheinprovinz bittet deshalb die Reichs- und Staatsregierung, mit möglichster Beschleunigung die erforderlichen Schritte in der angegebenen Richtung zu tun und die notwendigen Mittel bereitzustellen, um ein großzügiges Hilfswerk zur Behebung der besonderen Notlage der westlichen Grenzgebiete zur Durchführung zu bringen."

Auf Vorschlag des I. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag die unveränderte Annahme dieser Resolution.

31. Wirtschaftliche Schäden im Saargrenzgebiet.

Der Antrag der SPD.-Fraktion (Drucksache Nr. 39), welcher lautet:

„Durch die Massenentlassung seitens der französischen Bergbauverwaltung im Saargebiet, sind im Saargrenzgebiet schwere wirtschaftliche Schädigungen der Arbeiterschaft entstanden. Zur Belebung der Wirtschaft und Beseitigung eines Dauernotzustandes im Saargrenzgürtel bitten wir die Provinzialverwaltung zu beauftragen, nachstehende Forderungen mit allem Nachdruck bei der Reichsregierung zu unterstützen:

1. das Projekt der Ostertalbahn,
2. den Ausbau des Straßenzuges Baumholder—Oberstein mit allen der Dringlichkeit entsprechenden Mitteln zu fördern,
3. die zur Verbindung zwischen dem Grenzgürtel und dem Saargebiet dringend notwendige Autobuslinie St. Wendel—Ostertal die von der gemeinnützigen Verkehrsgenossenschaft G. m. b. H. St. Wendel betrieben wird, in den Stand zu setzen, den Betrieb aufrecht zu erhalten,"

wird auf Vorschlag des I. Fachausschusses unverändert angenommen.

32. Der Provinziallandtag beschließt nach dem Vorschlage des II. Fachausschusses die unveränderte Annahme des Haushaltsplans über das Taubstummenwesen: Provinzial-Taubstummenanstalten (Schulen) für das Rechnungsjahr 1928.

33. Der Haushaltsplan betreffend das Provinzial-Taubstummenheim in Euskirchen für das Rechnungsjahr 1928 wird entsprechend dem Antrage des II. Fachausschusses unverändert angenommen.

34. Auf Vorschlag des II. Fachausschusses (Drucksache Nr. 90) nimmt der Provinziallandtag folgende Entschließung an:

„Provinziallandtag bedauert, daß die Ausbildung der Taubstummenlehrer der Provinz entzogen werden und ferner an der Staatlichen Taubstummenanstalt in Berlin-Neukölln durchgeführt werden soll.

Er beauftragt den Landeshauptmann bei der Staatsregierung nochmals dahin vorstellig zu werden, daß die Ausbildung der Lehrkräfte für die Rheinischen Provinzial-Taubstummenanstalten wieder in die Hand der Rheinischen Provinzialverwaltung gelegt wird."

35. Einrichtungen für sehschwache Kinder.

Der Provinzialausschuß beantragt in Drucksache Nr. 23 folgende Beschlußfassung:

„Der Provinziallandtag nimmt von dem Bericht, betreffend das Ergebnis der Prüfung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für sehschwache Kinder besteht, Kenntnis und erklärt den in der Sitzung des 73. Rheinischen Provinziallandtages vom 7. April 1927 auf Antrag der Zentrumsfraktion gefaßten Beschluß für erledigt."

Der II. Fachausschuß schlägt unveränderte Annahme vor. Bei der Beratung wird seitens der SPD.-Fraktion beantragt, den Antrag an den Provinzialausschuß zur Vervollständigung zurückzuverweisen. Der Provinziallandtag beschließt nach dem Antrage der SPD.-Fraktion.

36. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des II. Fachausschusses die unveränderte Annahme des Haushaltsplanes über das Blindenwesen für das Rechnungsjahr 1928.

37. Der Haushaltsplan über das Hebammenwesen für das Rechnungsjahr 1928 wird nach dem Antrage des II. Fachausschusses unverändert angenommen.

38. Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Der Provinzialausschuß beantragt (Drucksache Nr. 5):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden wie folgt zu ändern:

Alte Fassung.

§ 5 Absatz 1.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gemäß den §§ 18 ff. des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

§ 8 Absatz 1.

Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben; jedoch wird die hiernach sich ergebende Summe um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt. Bei Nachzahlung der Kassenbeiträge für die in Betracht kommenden Jahre erfolgt die Anrechnung der Zeit, während der ein Beamter vor seiner Anstellung in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse im Sinne der Bestimmung in § 19 Ziffer 3 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 Dienste geleistet hat, auch dann, wenn seine Bezahlung nicht unmittelbar aus der öffentlichen Kasse erfolgt ist.

Neue Fassung:

§ 5 Absatz 1.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gesetzlich zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 gezogenen Grenzen hält.

§ 8 Absatz 1.

Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Letzteres gilt für die Bürgermeister und Beigeordneten nur, soweit die Anrechnung auf gesetzlichen Vorschriften beruht, oder wenn ihr Ruhegehalt nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu berechnen ist. Die aus der Anrechnung sich ergebende Summe wird um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt. Bei Nachzahlung der Kassenbeiträge für die in Betracht kommenden Jahre erfolgt die Anrechnung der Zeit, während der ein Beamter vor seiner Anstellung in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse im Sinne der Bestimmungen in § 19 Ziffer 3 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 Dienste geleistet hat, auch dann, wenn seine Bezahlung nicht unmittelbar aus der öffentlichen Kasse erfolgt ist.

2. falls der Herr Minister eine Änderung des Wortlautes oder eine Ergänzung wünschen sollte, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, an Stelle des Provinziallandtages die erforderlichen Abänderungen zu beschließen."

Der II. Fachausschuß beantragt unveränderte Annahme. Der Provinziallandtag beschließt in diesem Sinne.

(Um 13 Uhr 40 Minuten tritt eine Pause von 1 Stunde ein.)

Die Sitzung wird wieder eröffnet um 14 Uhr 50 Minuten.

Schriftführer: die Abgeordneten Elfes und Hauck.

39. Der Haushaltsplan betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Rechnungsjahr 1928 wird auf Vorschlag des II. Fachausschusses unverändert angenommen.

40. Der Provinziallandtag beschließt entsprechend dem Antrage des II. Fachausschusses, den Haushaltsplan betreffend die Provinzial-Erziehungsheime für das Rechnungsjahr 1928 unverändert anzunehmen.

41. Sexuelle Aufklärung der Knaben und Mädchen an den Fürsorgeerziehungsanstalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antrag der SPD.-Fraktion (Drucksache Nr. 37) lautet:

„Die Notwendigkeit der sexuellen Aufklärung der heranwachsenden Jugend ist heute unbestritten. Wir beantragen daher, der Rheinische Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Landeshauptmann wird beauftragt, für die sexuelle Aufklärung der Knaben und Mädchen an allen Fürsorgeerziehungsanstalten der Rheinprovinz durch geeignete Ärzte und Ärztinnen Sorge zu tragen."

Auf Vorschlag des II. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Antrag an den Provinzialausschuß zur Erledigung zu überweisen.

42. Schaffung von dissidentischen Vorasylen.

Der Antrag der KPD.-Fraktion (Drucksache Nr. 54), welcher lautet:

„Zur Durchführung und Gewährleistung von freier weltanschaulicher Erziehung der männlichen und weiblichen Fürsorgezöglinge in der Rheinprovinz, werden dem Bedarf entsprechend dissidentische Vorasyle und Erziehungsheime geschaffen,"

wird auf Vorschlag des II. Fachausschusses abgelehnt.

43. Zur Durchführung der Fürsorgeerziehung beantragt die KPD.-Fraktion in Drucksache Nr. 53:

„Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Die Unterbringung von Fürsorgezöglingen darf nur in provinzeigenen Anstalten erfolgen. Soweit dieselben zur Unterbringung nicht ausreichen, sind geeignete Anstalten aus der Privathand zu übernehmen.
2. Fürsorgezöglinge sind möglichst im Bereich ihres fürsorgepflichtigen Jugendamtes unterzubringen. Die Verantwortung für die Zöglinge liegt auch bei einer anderweitigen Unterbringung dauernd dem Heimat-Jugendamt ob.
3. Körperlich kranke und seelisch abnorme Fürsorgezöglinge sind in besonderen Anstalten unterzubringen.
4. Für alle Fürsorgezöglinge ist sofort nach ihrer Einlieferung in die Fürsorgeerziehung eine mindestens 6wöchige Erholungskur durchzuführen. In die Normalanstalten dürfen die Zöglinge erst dann eingeliefert werden, wenn ihr körperlicher Zustand das zuläßt.
5. Die Fürsorgeheime sind zu sozialen Arbeitsschulen auszugestalten. Die Schüler und Schülerinnen sind möglichst koedukativ im Geiste gesellschaftlicher Solidarität zu erziehen und in allen Fragen der Verwaltung, der Disziplin und des Unterrichts zu weitestgehender Selbstverwaltung heranzuziehen. Arbeitsunterricht und Berufsausbildung sind unter Förderung der mannigfachen Begabung so zu gestalten, daß die Zöglinge instand gesetzt werden, bei ihrer Entlassung einen Beruf praktisch und vollwertig auszuüben, der ihre Existenz sichert.

   Beim Berufs- und Arbeitsunterricht kann an Stelle der Erziehung in Heimen berufliche Arbeitsgemeinschaft im Anschluß an Lehrwerkstätten oder Betriebe treten, wobei darauf zu achten ist, daß jede Ausbeutung der Arbeitskraft (Fließarbeit, Akkordarbeit, Prämiensystem) ausgeschaltet wird.
6. Bei gewerblicher Arbeit in und außerhalb des Heimes ist tariflicher Lohn zu zahlen.
7. Die Arbeitszeit der Zöglinge in und außerhalb der Heime darf werktäglich 6 Stunden nicht übersteigen.
8. Schulpflichtige Fürsorgezöglinge erhalten Ferien im Umfang der Ferienordnung für die Volksschulen am Ort der jeweiligen Anstalt. Sie dürfen während dieser Zeit auch nicht mit Hausarbeit beschäftigt werden.

   Schulentlassene Zöglinge erhalten alljährlich in 2 Abschnitten Ferien auf die Dauer von 4 Wochen. Während dieser Zeit dürfen sie zu keiner Arbeitsleistung herangezogen werden.
9. Die Lehrer und Erzieher der Fürsorgeheime müssen besonders pädagogisch befähigt und geschult und in der Jugendbewegung erfahren sein. In jedem Heime muß mindestens ein Arzt oder eine Ärztin haupt- oder nebenamtlich angestellt sein. Die Leitung der Heime ist stets einem besonders befähigten Pädagogen zu übertragen.
10. In allen Heimen sind Vertrauenskörperschaften der Zöglinge durch Wahl der Zöglinge einzusetzen.
11. Prügelstrafen, Haftstrafen sowie Kostentziehung sind unzulässig, ebenso Entziehung der Arbeit als Strafmittel. Strafen dürfen nur mit Zustimmung der Vertrauenskörperschaften der Zöglinge verhängt werden.

    Jede Bestrafung ist im Strafbuch sorgfältig einzutragen. Aus dem Strafbuch muß der Grund der Bestrafung, die Art der Bestrafung und die Genehmigung der Bestrafung durch den Anstaltsleiter und die Vertrauenskörperschaft der Zöglinge zu ersehen sein.
12. Die Zöglinge dürfen unkontrolliert und uneingeschränkten Briefwechsel führen und den Besuch von Angehörigen empfangen. Sie dürfen Nahrungsmittelpakete empfangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Die Fürsorgeheime unterliegen neben der Aufsicht durch die Jugendämter der Kontrolle des örtlichen Gewerkschaftskartells des nächstliegenden Ortes.
14. Die Zöglinge haben das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren, mit Gewerkschaften Verbindung zu halten und an den Versammlungen der Gewerkschaften teilzunehmen.
15. Die Fürsorgezöglinge haben das uneingeschränkte Recht, gewerkschaftliche und politische Tageszeitungen, Broschüren und Werke zu halten.
16. Die Bekleidung und Verpflegung der Zöglinge muß zweckmäßig und ausreichend sein. Für ausreichende Bade- und Schwimmgelegenheit ist in allen Anstalten Gelegenheit zu schaffen.

Familienpflege.

1. Soweit Fürsorgezöglinge in Familienpflege untergebracht sind, müssen sie mindestens einmal monatlich durch Beauftragte des nächstgelegenen Jugendamtes besucht werden.
2. Bei gewerblicher Beschäftigung ist tarifmäßiger Lohn zu zahlen. Kinder unter 14 Jahren dürfen gewerblich nicht beschäftigt werden.
3. Familienpflege, die nicht ausreichende Beköstigung, Bekleidung, Wohnung und Erziehung gewährleistet, ist unstatthaft.
4. Den Familien ist für die Übernahme von Zöglingen so ausreichende Entschädigung zu gewähren, daß sie ihre vorgenannten Verpflichtungen voll und ganz erfüllen können.

Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des II. Fachausschusses, die Anträge durch die Maßnahmen der Verwaltung als erledigt anzusehen.

44. Schutz der Jugend durch nachdrückliches Vorgehen des Landesjugendamts.

Der Antrag der Zentrumsfraktion (Drucksache Nr. 46) lautet:

„Der Provinziallandtag verlangt zum Schutze der Jugend ein nachdrückliches Vorgehen des Landesjugendamts als Antragsbehörde auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung von Schmutz und Schund. Der Provinziallandtag bedauert, daß das Gesetz zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten noch nicht zur Verabschiedung gekommen ist, und verlangt möglichst baldige Erledigung des Gesetzes in einem Sinne, daß ein wirksamer Schutz der Jugend dadurch gewährleistet ist."

Auf Vorschlag des II. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Antrag durch Maßnahmen der Verwaltung als erledigt anzusehen.

45. Aufsicht über die Fürsorgezöglinge.

Es sind folgende Anträge gestellt:

a) von der SPD.-Fraktion (Drucksache Nr. 36):

„Die sozialdemokratische Fraktion des Provinziallandtages der Rheinprovinz hat schon im Jahre 1924 darauf hingewiesen, daß nach dem § 70 des R. J. W. G. die Fürsorgeerziehungsbehörden sich bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung regelmäßig der örtlichen Jugendämter bedienen sollen. Gestützt auf die Ausführungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 29. März 1924, hat die Rheinische Provinzialverwaltung in § 8 ihrer Bestimmungen festgelegt, daß die Beaufsichtigung der untergebrachten Zöglinge durch den Landeshauptmann erfolgt, der sich zu diesem Zweck bei Familienzöglingen besonderer Organe oder Vertrauenspersonen, insbesondere Erziehungsinspektoren oder Fürsorger bedienen kann. Die Bestellung der Fürsorger erfolgt nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes.

Die Ausführungsverordnung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt führt aus: „Es bestehen aber gegen die vorläufige Beibehaltung der bisherigen Fürsorger keine Bedenken. In Zukunft würde es sich doch empfehlen, ehrenamtliche Vertrauenspersonen durch Vermittlung des Jugendamtes oder im Einvernehmen mit diesem auszuwählen, soweit die Überwachung nicht dem Jugendamt ganz überlassen wird."

Schon im Jahre 1924 hat unsere Fraktion die Auffassung vertreten, daß diese Ausführungsverordnung im Widerspruch zu der Bestimmung des § 70 des R. J. W. G. steht. Der Rheinische Provinziallandtag ist damals unserer Auffassung nicht beigetreten.

Nach dem eine vierjährige Tätigkeit der Jugendämter vorliegt, und es sich gezeigt hat, daß das Nichtheranziehen der Jugendämter bei der Durchführung der Familienerziehung und bei der widerruflichen Entlassung aus Fürsorgeerziehung zu dauernden Reibungen führt, sowie die Arbeit der Jugendämter erschwert, stellen wir erneut folgenden Antrag:

Der Rheinische Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Landeshauptmann hat sich bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung der zur Erziehung in der eigenen Familie Entlassenen und der aus der Fürsorge widerruflich entlassenen Jugendlichen sowie der sich in Stellen befindlichen Zöglinge der örtlichen zuständigen Jugendämter zu bedienen";

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) von der KPD.-Fraktion (Drucksache Nr. 55):

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Den konfessionellen Erziehungsvereinen wird die Aufsicht über die Fürsorgezöglinge entzogen und den Organen der Provinz übertragen. Der Landeshauptmann hat sich bei der Durchführung der Aufsicht der örtlich zuständigen Jugendämter zu bedienen. Diese wiederum dürfen mit der Aufsicht nur ihre eigenen Organe betrauen."

Auf Vorschlag des II. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag Ablehnung beider Anträge.

46. Zulassung des dissidentischen Fürsorgeverbandes bei den Arbeiten des Landesjugendamtes.

Die KPD.-Fraktion beantragt in Drucksache Nr. 59:

„Der dissidentische Fürsorgeverband wird als Jugendpflegeorganisation im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung, der §§ 33 III, 60 I, 69 II des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu den Arbeiten des Landesjugendamtes und seiner Kommissionen zugelassen."

Der Antrag wird auf Vorschlag des II. Fachausschusses für erledigt erklärt, da er zurückgezogen ist.

47. Weiterer Ausbau des Jugendherbergnetzes.

Der Provinzialausschuß stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 4):

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß in dem Haushaltsplan für 1928 wie im Vorjahre ein Betrag von 250 000 RM. zur Förderung des Jugendherbergswerkes in der Rheinprovinz vorgesehen ist, der vom Landesjugendamt unterverteilt wird."

Die KPD.-Fraktion beantragt (Drucksache Nr. 63):

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Zum weiteren Ausbau des Jugendherbergswerks wird in den Haushalt für 1928 ein Betrag von 500 000 RM. eingesetzt.

Etat: Landesjugendamt."

Auf Vorschlag des II. Fachausschusses wird der Antrag des Provinzialausschusses unverändert angenommen, der Antrag der KPD.-Fraktion abgelehnt.

48. Unterstützung der rheinischen Gebirgs- und Wandervereine.

Der Provinzialausschuß schlägt folgende Beschlußfassung vor (Drucksache Nr. 3):

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß im Haushaltsplan „Verschiedenes" für 1928 ein Betrag von 17 000 RM. vorgesehen wird zur Unterstützung der rheinischen Gebirgs- und Wandervereine für die Instandsetzung und Instandhaltung der Wanderwege, besonders der Wegemarkierungen."

Die KPD.-Fraktion beantragt (Drucksache Nr. 61):

„Die rheinischen Gebirgs- und Wandervereine erhalten einen Zuschuß von 25 000 RM. zum Ausbau und zur Unterhaltung der Wegemarkierung."

Auf Vorschlag des II. Fachausschusses wird unter Ablehnung des Antrages der KPD.-Fraktion die unveränderte Annahme des Antrages des Provinzialausschusses beschlossen.

49. Wahl von Mitgliedern des Landesjugendamtes.

Der Provinzialausschuß beantragt in Drucksache Nr. 6:

„Provinziallandtag wolle die Vornahme der von ihm zu tätigenden Wahl von Mitgliedern des Landesjugendamtes der zweiten Fachkommission übertragen. Über das Ergebnis der Wahl ist dem Provinziallandtage bei seiner nächsten Tagung zu berichten."

Auf Vorschlag des II. Fachausschusses wird unveränderte Annahme beschlossen.

50. Verleihung eines Sitzes im Landesjugendamt an die KPD.-Fraktion.

Die KPD.-Fraktion stellt folgenden Antrag (Drucksache Nr. 58):

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Die KPD. erhält noch für die jetzige Wahlperiode einen Sitz im Landesjugendamt.

Eventual-Antrag.

An den Sitzungen des Landesjugendamtes nimmt ein Mitglied der KPD.-Fraktion mit beratender Stimme teil."

Auf Vorschlag des II. Fachausschusses (Drucksache Nr. 89) beschließt der Provinziallandtag, den Antrag abzulehnen und zu dem Eventualantrag dem Landesjugendamt vorzuschlagen, zu den Sitzungen des Landesjugendamtes ein von der KPD.-Fraktion vorzuschlagendes Mitglied mit beratender Stimme zuzuziehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

51. Gesundheitszustand der Zöglinge und Pfleglinge in Anstalten.

Der Antrag der KPD.-Fraktion lautet (Drucksache Nr. 56):

„Die Provinzialverwaltung wird beauftragt, eine Denkschrift auszuarbeiten, aus der der Gesundheitszustand der in den Heil- und Pflege- und Erziehungsanstalten und Familienpflege untergebrachten Zöglinge und Pfleglinge hervorgeht."

Auf Vorschlag des II. und III. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

52. Der Haushaltsplan des Landesfürsorgewesens für das Rechnungsjahr 1928 wird auf Vorschlag des III. Fachausschusses (Drucksache Nr. 92) unverändert angenommen, nachdem der von der KPD.-Fraktion gestellte Antrag (Drucksache Nr. 62), welcher lautet:

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Für das Rechnungsjahr 1928 wird zur Durchführung einer geeigneten Fürsorge für jugendliche Wanderer ein Betrag von 100 000 RM. eingesetzt.

Etat: Landesfürsorgewesen,"

durch die Erläuterung der Verwaltung zum Haushaltsplan für erledigt erklärt ist.

53. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beschluß des 73. Provinziallandtags bezüglich einer Aufstellung über die Größe der landwirtschaftlichen Flächen bei den einzelnen Provinzialanstalten (Drucksache Nr. 24) beantragt der III. Fachausschuß (Drucksache Nr. 95):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Der Fachausschuß legt der Provinzialverwaltung nahe, aus finanziellen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründen für die Anstalt Düren ein größeres Gut zu kaufen und bittet den Provinziallandtag, dieser Anregung zuzustimmen."

Dieser Antrag des III. Fachausschusses wird zum Beschluß erhoben.

54. Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

Zu dem Antrage des Zweckverbandes Rheinischer Alkoholgegner (Rheinische Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus) in Düsseldorf auf Bereitstellung von 10 000 RM. zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs schlägt der Provinzialausschuß (Drucksache Nr. 34, Ziffer 4) vor, den Antrag an den Provinzialausschuß zur Erledigung zu überweisen.

Der III. Fachausschuß beantragt (Drucksache Nr. 91):

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag dem Provinzialausschuß zur Erledigung überweisen. Der Fachausschuß drückt jedoch den Wunsch aus, beiden Organisationen hierbei gerecht zu werden."

Der Provinziallandtag beschließt nach diesem Antrage.

55. Pflegesätze in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln.

Der Antrag des Provinzialausschusses (Drucksache Nr. 33) lautet:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„§ 12 Abs. 2 der „Bestimmungen

1. über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 und den §§ 6 und 8 der preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel;
2. über die Aufnahme in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln, sowie über die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt"

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Pflegesatz für die vom Rheinischen Landesfürsorgeverband, von anderen Kommunalbehörden oder Fürsorgeverbänden in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt untergebrachten Krüppel wird vom 1. April 1928 ab auf 4,— RM. der Pflegesatz für Selbstzahler aus der Rheinprovinz auf 4,50 RM. und für Nichtrheinländer auf 5,50 RM. pro Kopf und Tag festgesetzt. Hierfür wird außer Wohnung mit voller Verpflegung geboten: Ärztliche Behandlung, Reinigung und Instandhaltung der Kleidung und Leibwäsche, Unterricht, Benutzung der Bäder im Hause, Arzneien, Verbandstoffe und etwaige medicomechanische Behandlung.

Die anderweitige Festsetzung der Pflegekosten für die in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln untergebrachten Krüppel kann durch Beschluß des Provinzialausschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen."

Auf Antrag des III. Fachausschusses wird der Antrag des Provinzialausschusses zum Beschluß erhoben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

56. Der Provinziallandtag beschließt auf Antrag des III. Fachausschusses die unveränderte Annahme des Haushaltsplans der Krüppelfürsorge für das Rechnungsjahr 1928.

57. Auf Antrag des III. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Haushaltsplan der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt in Süchteln für das Rechnungsjahr 1928 unverändert anzunehmen.

58. Auf Antrag des IV. Fachausschusses nimmt der Provinziallandtag von der Denkschrift über die Entwicklung des Landstraßenwesens in der Rheinprovinz, insbesondere die Anpassung des Straßennetzes an den Kraftwagenverkehr seit Kriegsende (Drucksache Nr. 25) Kenntnis.

59. Übernahme weiterer Straßen.

Der Provinzialausschuß beantragt folgende Beschlußfassung (Drucksache Nr. 27):

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von dem Stand des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes."

Die Zentrumsfraktion beantragt hierzu (Drucksache Nr. 47):

„Die allgemeine deutsche Agrarkrise wirkt sich ganz zwangsläufig am stärksten in denjenigen Landesteilen aus, deren Landwirtschaft an sich schon unter den ungünstigsten Produktionsverhältnissen zu arbeiten gezwungen ist. Hierzu gehören vor allem die Klein- und Zwergbetriebe in den gebirgigen Teilen der Provinz. Die insbesondere durch die Ungunst der Boden-, Klima- und Besitzverhältnisse geschaffene Notlage wird in erheblichem Maße verstärkt durch das Fehlen ausreichender Verkehrswege, die erst das Heranbringen der landwirtschaftlichen Produkte an den Markt und damit den Absatz derselben zu halbwegs erträglichen Preisen ermöglichen. Die betreffenden Kreise und Gemeinden sind bereits bis zum äußersten ihrer geringen Leistungsfähigkeit durch die Unterhaltung der vorhandenen Straßen belastet und daher nicht in der Lage, die neben dem Provinzialzuschuß erforderlichen Restmittel zum Ausbau der in dem Wegebauprogramme vorgesehenen dringend erforderlichen Übernahmestraßen aufzubringen, wenn sie die zu diesem Zwecke aufzunehmenden Anleihen mit dem Tageszinssatze verzinsen müssen.

Um die Finanzierung derartiger Straßen im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses zu ermöglichen wird deshalb beantragt, der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, aus den im Haushaltsplan unter Abschnitt D Nr. 7 „Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues" unter Titel 2 vorgesehenen Mitteln besonders bedürftigen Kommunalverbänden zum Ausbau dringend erforderlicher Übernahmestraßen neben dem einmaligen Provinzialzuschuß einen laufenden Zuschuß zum Zwecke der Verbilligung der von diesen Kommunalverbänden zur Deckung der Restkosten anderweitig aufzunehmenden Anleihen bis auf 4 % für die Tilgungsdauer dieser Anleihen zu bewilligen."

Der Antrag des IV. Fachausschusses lautet (Drucksache Nr. 93):

„Der Provinziallandtag wolle

a) den Bericht des Provinzialausschusses durch Kenntnisnahme als erledigt erklären und

b) dem Antrage der Zentrumsfraktion zustimmen, jedoch mit der Änderung, daß in der vorletzten und letzten Zeile die Worte von „bis auf 4 % für die Tilgungsdauer dieser Anleihen" gelöscht werden und folgender Zusatz gemacht wird: „Der Provinzialausschuß bestimmt die Höhe und Dauer des Zuschusses. Im Rechnungsjahre 1928 sollen für diese Zwecke höchstens 100 000 RM. Verwendung finden."

Der Provinziallandtag erhebt den Antrag des IV. Fachausschusses zum Beschluß.

60. Auf Vorschlag des IV. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung für das Rechnungsjahr 1928 unverändert anzunehmen.

61. Der Haushaltsplan über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für das Rechnungsjahr 1928 wird entsprechend dem Antrage des IV. Fachausschusses unverändert angenommen.

62. Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des IV. Fachausschusses die unveränderte Annahme des Haushaltsplans über die Unterstützung zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen für das Rechnungsjahr 1928.

63. Material für Straßenbauten.

Die Zentrumsfraktion beantragt (Drucksache Nr. 49):

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß bei der Ausführung der geplanten Straßenbauten das Material der rheinischen Hartstein- und Basaltlavaindustrie in besonderer Weise zu berücksichtigen ist, wolle auch an die Kreise, Städte und Gemeinden die Aufforderung richten, an Stelle der Verwendung außerrheinischen Steinmaterials bei Straßenbauten ausschließlich dem heimischen Material den Vorzug zu geben, damit die schwer notleidende rheinische Hartstein- und Basaltlavaindustrie in ihrer Rentabilität erhalten und die Weiterbeschäftigung der jetzigen Belegschaften ermöglicht wird."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf